

ERP-Technologieprogramm

Ziele

Im Rahmen des ERP-Technologieprogramms werden F&E&I-Projekte (F&E&I = Forschung, Entwicklung und Innovation), insbesondere Projekte zur Forschungsüberleitung im Sinne experimenteller Entwicklung, unterstützt. Hinsichtlich der Förderungswürdigkeit ist neben dem Technologiegehalt des Projektes entscheidend, dass das förderungswerbende Unternehmen auch über die notwendigen Problemlösungskapazitäten verfügt.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in diesem Zusammenhang auf die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in speziellen Zukunftsbranchen gelegt – insbesondere Flugzeugzulieferindustrie, Biotechnologie sowie Umwelt- und Energietechnik –, welche sich durch überdurchschnittlich lange Entwicklungsphasen auszeichnen. In Bezug auf die Flugzeugzulieferindustrie sind nur Vorhaben der zivilen Luftfahrt und zivilen Satellitentechnologie förderungsfähig.

Antragsberechtigte

Unternehmen mit Betriebs- oder Forschungsstätte in Österreich, die Projekte im Bereich der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung umsetzen. (Definition für F&E&I-Tätigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht).

Förderungsfähige Projekte

- Projekte im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dienen.
- Projekte zur Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen.

Bei Projekten von Großunternehmen ist seitens des förderungswerbenden Unternehmens zusätzlich der Nachweis über die Ausweitung der F&E&I-Tätigkeiten im Falle einer Förderung zu erbringen (Beleg des Anreizeffektes z. B. über die Erhöhung des Projektumfangs, der beschleunigten Umsetzung des Projektes oder der Aufstockung der gesamten F&E&I-Aufwendungen im Unternehmen).

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wird der erp-fonds bei Technologieprojekten nach dem Kriterium »Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt« zeitlich anschließend an FFG-Förderungen tätig.

Förderungsfähige Kosten

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem F&E-Projekt beschäftigt sind)

- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden.

Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das F&E-Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.

- Kosten für Gebäude, sofern und solange sie für das F&E-Projekt genutzt werden.

Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des F&E-Projektes als förderungsfähig.

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der F&E-Tätigkeit dienen.

- Zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das F&E-Projekt entstehen.

- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der F&E-Tätigkeit unmittelbar entstehen.

Über die Projektkosten sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Alle förderungsfähigen Kosten müssen der entsprechenden Kategorie „industrielle Forschung“ oder „experimentelle Entwicklung“ zugeordnet werden können. Allfällige Einnahmen aus der kommerziellen Nutzung von Prototypen und Pilotanlagen sind abzuziehen (siehe Definition F&E&I-Tätigkeiten gemäß EU-Beihilfenrecht).

Wenn sich Kosten auch auf andere Projekte oder Tätigkeiten beziehen, sind sie nachvollziehbar aufzuschlüsseln und anteilig dem geförderten Projekt zuzuordnen.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind.

Kredithöhe

Ab EUR 0,1 Mio. bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Der Barwert des erp-Kredites kann, bezogen auf die förderungsfähigen Projektkosten, maximal 25 % (brutto) betragen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Technologie-Programm	1/2 Jahr	3 Jahre	3 Jahre
„Zukunftsbranchen“	1/2 Jahr	3 - 5 Jahre	3 - 7 Jahre

Die Konditionen für Zukunftsbranchen können auch für Projekte mit hohem Anteil an Aufwendungen für Forschungsinfrastruktur angewendet werden.

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „Zukunftsbranchen“

Für Projekte in speziellen Zukunftsbranchen (z. B. Biotechnologie, Flugzeugzulieferindustrie, Umwelt- und Energietechnik) kann der tilgungsfreie Zeitraum bis auf maximal 5 Jahre und die Tilgungszeit bis auf maximal 7 Jahre ausgeweitet werden. Die Ausnutzungszeit beträgt ein Kalenderhalbjahr und kann ohne Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr bis um ein Jahr, zulasten der tilgungsfreien Zeit, verlängert werden.

Der Projektdurchführungszeitraum kann 3 Jahre betragen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Genehmigung der Richtlinien durch die Europäische Kommission;

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. C 323 vom 30.12.2006.

Erfordernis der Veröffentlichung von Informationen

Der Name des Kredit-/Förderungsnehmers, der Förderungsbetrag, die Intensität und der Wirtschaftszweig, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt wird, sind in den Jahresbericht an die Europäische Kommission aufzunehmen. Die Jahresberichte werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Definition für F&E&I-Tätigkeiten

■ „Industrielle Forschung“

bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter „Experimentelle Entwicklung“ fallen.

■ „Experimentelle Entwicklung“

bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen,

Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Bruttosubventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln. Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend angeführte, maximal zulässige Förderungsintensität nicht überschreiten.

Generell gilt weiters, dass im Falle der Nutzung von gefördertem Risikokapital zur Finanzierung des Projektes, eine um 50 % reduzierte, in den Regionalfördergebieten eine um 20 % reduzierte, maximale Förderungsintensität (siehe nachfolgende Ausführungen) während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche eingehalten werden muss.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- industrielle Forschung: maximal 50 % (brutto)
- experimentelle Entwicklung: maximal 25 % (brutto)

Zu diesen Förderungshöchstsätzen sind in besonderen Fällen zusätzliche Boni erlaubt:

- Projekte von KMUs
 - 10 %-Punkte für mittlere Unternehmen
 - 20 %-Punkte für kleine Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
 - 15 %-Punkte gemäß den im Gemeinschaftsrahmen für F&E&I-Beihilfen, Abschnitt 5.1.3., festgelegten detaillierten

Anforderungen, insbesondere in Bezug auf die Einstufung als Kooperationsprojekt.

Sonderbestimmungen für große F&E&I-Projekte

Große F&E&I-Projekte sind vorab bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen. Als große Projekte, einschließlich geförderte Durchführbarkeitsstudien, gelten Projekte mit einem kumulierten Gesamtförderungsbarwert von mehr als

- EUR 10 Mio. für überwiegend industrielle Forschung,
- EUR 7,5 Mio. für alle anderen Projekte.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.